

## Revision 6.00 (Ablaufschema)

Ablaufregelung bzw. Verfahren gem. §§ 24, 38, 42  
StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010

### VERFAHRENSABLAUF

#### 1. Kundmachung des Bürgermeisters

- Abfragen der Planungsinteressen bzw. Benachrichtigung der Betroffenen
- Bekanntgabe der Planungsinteressen

#### 2. Gemeinderatsbeschluss

über die Revision.  
Wenn die Vorabklärung durch die Kundmachung ergeben hat, dass keine Revision notwendig ist, so muss darüber auch ein Beschluss gefasst werden.

#### 3. Information der Gemeindebürger

#### 4. Gemeinderatsbeschluss

über die Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und des Flächenwidmungsplanes (FWP) Nr. 6.00 (Plan und Wortlaut, Erläuterungsbericht)

#### 5. Kundmachung des ÖEK/ÖEP

über die Auflage des ÖEK-Entwurfs (Plan (ÖEP) + Wortlaut(+Erläuterungsbericht)) und Durchführung einer öffentlichen Versammlung (spätestens 6 Wochen nach Auflagebeschluss)

#### 6. Kundmachung des FWP

über die Auflage des FWP- Entwurfs (Plan + Wortlaut)

### HINWEISE

2/3- Mehrheit erforderlich

Dieser Beschluss muss ebenfalls der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung übermittelt werden.

2/3- Mehrheit erforderlich

Achtung: schriftliche Benachrichtigung von Betroffenen gemäß § 38 (3) StROG 2010

mindestens 8 Wochen Auflage. Während dieser Zeit haben die Betroffenen die Möglichkeit Einwendungen einzubringen.

Dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 sind zu übermitteln:

- Unterfertigtes ÖEK (Verordnungstext, Entwicklungsplan und Erläuterungsbericht) + (Räuml. Leitbild)
- PDF

mindestens 8 Wochen Auflage. Während dieser Zeit haben die Betroffenen die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.

Dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 sind zu übermitteln:

- Flächenwidmungsplan + Wortlaut (inkl. Baulandflächenbilanz)
- Bebauungsplanzonierungsplan
- Differenzplan
- Erläuterungsbericht
- PDF

<p><b>7. Gemeinderatsbeschluss</b></p> <p>über die Einwendungen, Plan und Wortlaut</p>	<p>2/3 Mehrheit erforderlich</p> <p>Es muss zuerst über jede Einwendung und dann über das/den ÖEK/FWP abgestimmt werden. Eine Nichtbehandlung einzelner Einwendungen ist nicht möglich.</p>
<p><b>8. Benachrichtigung der EinwenderInnen</b></p> <p>in schriftlicher Form</p>	<p>Bei Nichtbehandlung der Einwendung ausreichende, nachvollziehbar Begründung notwendig.</p>
<p><b>9. Vorlage</b></p> <p>aller Unterlagen an ABT 13 (Angabe des jeweiligen Referenten)</p>	<p>Verfahren (1-fach),  ÖEK (Wortlaut, Entwicklungsplan und Erläuterungsbericht),  FLWPL (Wortlaut, Flächenwidmungsplan und Erläuterungsbericht)  - PDF  - jeweils 2fach</p>
<p><b>10. Prüfung</b></p> <p>aller Unterlagen durch die ABT 13 (rechtlich und fachlich) – nicht verlängerbare Frist von 6 Monaten.</p> <p>Eventuell Versagungsandrohung durch ABT 13 mit der Möglichkeit, in einem gewissen Zeitraum (4 Wochen) Versagungsgründe zu berücksichtigen oder darauf zu beharren.</p>	
<p><b>11. Raumordnungsbeirat Vorlage</b></p> <p>Empfehlung an die Landesregierung</p>	<p>Bei Versagungsbehandlung kann der Bürgermeister mit dem Raumplaner den Standpunkt der Gemeinde vor dem Raumordnungsbeirat (ROB) darlegen.</p>
<p><b>12. Bescheid LR</b></p> <p>an die Marktgemeinde</p>	
<p><b>13. Kundmachung</b></p> <p>über die Genehmigung der Revision (getrennt ÖEK und FWP) an der Amtstafel der Gemeinde (2 Wochen)</p>	<p>Zusendung der Kundmachungen an die ABT 13 nach Ablauf der Kundmachungsfrist.</p>
<p><b>14. Rechtskraft des ÖEK und FWP Nr. 6.00</b></p>	<p>Mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag</p>